

**S a t z u n g**  
**über den Betrieb und die Nutzung des Bootshauses am historischen Hafen**  
**Flecken Neuhaus (Oste), Landkreis Cuxhaven**  
**vom 21. März 2007**  
**in der Fassung der 1. Änderung vom 01.12.2011**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2006 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 575) in Verbindung mit dem §§ 1,2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 30), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2006 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 575), hat der Rat des Fleckens Neuhaus (Oste) in seiner Sitzung am 21. März 2007 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Begriffsbestimmung**

- (1) Der Flecken Neuhaus (Oste) betreibt das Bootshaus am historischen Hafen als öffentliche Einrichtung.
- (2) Das Bootshaus ist eine im Eigentum des Fleckens stehende, rechtlich unselbständige Einrichtung und wird vom Flecken verwaltet und vertreten.
- (3) In dem Bootshaus sind folgende Einrichtungen untergebracht:
  - a) Aufenthaltsraum mit Küche,
  - b) Sanitärräume,
  - c) Lagerhalle und
  - d) Hafenmeisterbüro

**§ 2**

**Benutzung des Bootshauses**

- (1) Jeder volljährige Einwohner des Fleckens und volljährige Personen außerhalb des Fleckensgebietes sowie sämtliche Vereine, Verbände, demokratische Parteien, Institutionen usw. können das Bootshaus nutzen, sofern sie nicht gegen die

Satzungsbestimmungen oder durch wiederholtes ungebührliches Verhalten im Bootshaus Ärger erregen oder den allgemeinen Betrieb fortgesetzt erschweren oder stören.

- (2) Kommerzielle Veranstaltungen sind zulässig.
- (3) Veranstaltungen des Fleckens haben grundsätzlich Vorrang gegenüber anderen Veranstaltungen.

### **§ 3**

#### **Benutzungsgebühren**

- (1) Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der Räumlichkeiten mit Ausnahme der Lagerhalle und des Hafenmeisterbüros werden pro Veranstaltungstag nach Stunden gestaffelt folgende Benutzungsgebühren erhoben:

a) Veranstaltungen bis 5 Stunden	75,00 Euro
b) Veranstaltungen von 5 bis 7 Stunden	100,00 Euro
c) Veranstaltungen über 7 Stunden	160,00 Euro

- (2) -gestrichen-

- (3) Die Benutzung des Inventars ist in der Gebühr nach Absatz 1 enthalten. Für das Ein- und Aufräumen hat der Veranstalter selbst zu sorgen.
- (4) Schuldner der Gebühr ist der Nutzer und die Person, die die Bereitstellung der Räume beantragt hat; sie haften als Gesamtschuldner. Die Gebühr ist 5 Tage nach der Veranstaltung zur Zahlung fällig.

### **§ 4**

#### **Hausrecht**

- (1) Das Hausrecht üben der Bürgermeister und die von ihm Beauftragten aus.

### **§ 5**

#### **Benutzungsordnung**

- (1) Die Nutzer haben eine verantwortliche Person zu benennen. Sie hat sich zu Beginn vom ordnungsgemäßen Zustand der Räume zu überzeugen. Nach der Nutzung hat sie die Räume in ordnungsgemäßen Zustand wieder zu verlassen. Eventuell auftretende Mängel sind in geeigneter Weise dem Flecken unverzüglich mitzuteilen. Die Schlüsselübergabe wird mit dem Bürgermeister oder seinen Beauftragten geregelt. Bei Großveranstaltungen, z.B. Hafenfest o. ä. ist eine Toilettenaufsicht/reinigung zu stellen.
- (2) Benutztes Inventar ist von den Nutzern zu reinigen und in einwandfreiem Zustand zu übergeben. Die benutzten Räume und das Inventar sind von der verantwortlichen Person am Tage nach der Veranstaltung bis spätestens 12 Uhr dem Bürgermeister oder seinem Beauftragten in gereinigtem Zustand zu übergeben. Die Toiletten sind unmittelbar nach Abschluss der Veranstaltung zu reinigen.
- (3) Das Mitbringen von Tieren ist nicht erlaubt.
- (4) Bei Großveranstaltungen, z.B. Hafenfest o. ä. ist eine Stromversorgung vom Bootshaus aus grundsätzlich ausgeschlossen.
- (5) Der Nutzer hat vor der Veranstaltung rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen (z.B. Gema) und ggf. erforderliche Genehmigungen einzuholen. .

## **§ 6**

### **Haftungsausschluss**

- (1) Die Nutzer haften dem Flecken gegenüber für sämtliche von ihr und von sonstigen Dritten während der vereinbarten Überlassungszeit angerichteten Schäden am Objekt.
- (2) Die Haftung beinhaltet eine Erstattung des Neuwertes des beschädigten Inventars. Mängel und Schäden an Einrichtungen oder Geräten sind dem Flecken unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Nutzer verzichten ausdrücklich auf eigene Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegenüber dem Flecken. Dies gilt nicht, soweit Schäden auf ein vorsätzliches Verhalten von Bediensteten des Fleckens zurückzuführen sind.
- (4) Die Nutzer stellen den Flecken darüber hinaus von Schadenersatzansprüchen Dritter frei, die während der Nutzung durch die Nutzer entstanden sind. Der Flecken ist berechtigt, die Vorlage eines Nachweises über eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu verlangen.

- (5) Für den Verlust oder die Beschädigung von mitgebrachten Sachen übernimmt der Flecken keine Haftung.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Neuhaus (Oste), den 21. März 2007

### **Flecken Neuhaus (Oste)**

Martens  
Bürgermeister

Anmerkung:

Die 1. Änderungssatzung vom 01.12.2011 ist zum 01.12.2011 in Kraft getreten.